



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

An das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Wasser
3003 Bern

Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken und zum Vollzugshilfemodul "Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen - Finanzierung der Massnahmen"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 haben Sie uns die Anhörungsunterlagen zur Verordnung über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken und dem entsprechenden Vollzugshilfemodul zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat sich eingehend mit der Verordnung über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken und dem Vollzugshilfemodul befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der RKGK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Altdorf, 20. August 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli

Beilage:

- Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone RKGK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Chur, den 10. August 2015

Anhörung betreffend

- **Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken und**
- **Vollzugshilfemodul „Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen – Finanzierung der Massnahmen“**

STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Anhörung. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir getrennt nach Verordnungstext und Vollzugshilfe wie folgt Stellung.

I ALLGEMEINE BEMERKUNG

Die neuen Versionen der Verordnung sowie der Vollzugshilfe sind unter anderem das Resultat einer Begleitgruppe, in welcher auch die Regierungskonferenz der Gebirgskantone vertreten war. Verschiedene Anliegen der Kraftwerksbetreiber und der Gebirgskantone sind in die nun vorliegenden Entwürfe eingeflossen. Diese sind somit weitgehend bereinigt und stellen eine gute Grundlage zur Finanzierung der Sanierungsmassnahmen dar. Gleichwohl sind unseres Erachtens noch die nachfolgenden Anpassungen vorzunehmen.

Präsident: Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 658, 7002 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



II VERORDNUNG

Art. 2 Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten werden lediglich die Minderproduktion und die zeitliche Verschiebung der Energieproduktion erwähnt. Es fehlt hingegen die Erlöseinbusse aufgrund der Möglichkeit, Systemdienstleistungen (SDL) anbieten zu können. Im Erläuternden Bericht und auch in der Vollzugshilfe wird zwar beschrieben, dass diese Erlöseinbussen beim Vorliegen einer geeigneten Berechnungsmethode entschädigt werden sollen. Dennoch bleiben die SDL in der Verordnung unerwähnt. Die einleitend bei Ziff. I. erwähnte Begleitgruppe ist bereits daran, geeignete Berechnungsmethoden zu entwickeln. Ein erster entsprechender Vorschlag liegt vor. Die Begleitgruppe war klar der Ansicht, dass die SDL als entschädigungsberechtigt in der Verordnung und in der Vollzugshilfe erwähnt werden müssen. Das BAFU hat dies jedoch nicht berücksichtigt. Deshalb ist es angebracht, in der Verordnung die Entschädigung von Systemdienstleistungen explizit aufzuführen. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

ANTRAG

Art. 2 der Verordnung ist wie folgt zu ergänzen:

„¹Haben die Sanierungsmassnahmen Auswirkungen auf den Betrieb eines Wasserkraftwerks und führen sie zu einer Minderung oder zu einer zeitlichen Verschiebung der Energieproduktion **oder zu Erlöseinbusse aus der Teilnahme an Alternativmärkten (z. Bsp. Markt für Systemdienstleistungen)**, so gelten die dadurch entstandenen Erlöseinbussen als anrechenbare Kosten im Sinne von Anhang 1.7 Ziffer 3.1 Buchstaben c und e EnV. **Die Inhaber von Wasserkraftwerken haben die Erlöseinbussen aus der Teilnahme an Alternativmärkten mit einer geeigneten Berechnung nachzuweisen.**“

Art. 5 Zusicherung der Entschädigung

In Abs. 4 wird festgelegt, dass die Swissgrid die definierten Parameter nach frühestens fünf Jahren und wiederum für mindestens fünf Jahre neu definieren kann, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse verändert haben. Das Gegenrecht der Inhaber von Wasserkraftwerken muss auch gewährleistet werden d.h. sie sollen eine Änderung der Definition der Parameter ebenfalls beantragen können. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

ANTRAG

Art. 5 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

„⁴**Sie Die nationale Netzgesellschaft oder die Inhaber von Wasserkraftwerken können** ~~kann~~ die definierten Parameter nach frühestens fünf Jahren und wiederum für mindestens fünf Jahre neu definieren, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse verändert haben. Die Inhaber von Wasserkraftwerken müssen die dafür nötigen Unterlagen liefern.“



III VOLLZUGSMODUL

Kapitel 3.1 Überblick

In der Tabelle 2, „Überblick und Charakterisierung der Massnahmentypen“, S. 15, fehlt unter den baulichen Massnahmen das Schwallausleitkraftwerk. Im Anhang 4A der ersten Anhörungsversion vom Oktober 2013 war das Schwallausleitkraftwerk aufgeführt. Die Tabelle 2 ist dementsprechend zu ergänzen.

Im Abschnitt „Betriebliche Massnahmen“, S. 16, werden die Erlöseinbussen aus der Teilnahme an Alternativmärkten (z. Bsp. Markt für Systemdienstleistungen) nicht aufgeführt. Der Abschnitt ist entsprechend zu ergänzen.

ANTRÄGE

1. In **Tabelle 2** „Überblick und Charakterisierung der Massnahmentypen“, ist als Massnahme das **Schwallausleitkraftwerk** zu ergänzen.
2. Im Kapitel 3.1, ist im Abschnitt „Betriebliche Massnahmen“ folgendermassen zu **ergänzen**:
„..... . Sie zeichnen sich in der Regel durch eine umkehrbare, zeitlich unbefristete Minderung der Produktionsmengen oder Verschiebung der Produktionszeiten **oder Erlöseinbussen aus der Teilnahme an Alternativmärkten (z. Bsp. Markt für Systemdienstleistungen)** aus, welche zu wiederkehrenden Erlöseinbussen führt.“

Kapitel 3.2 Entschädigung der direkten Kosten baulicher Massnahmen

In der Tabelle 4, „Grundsätze zur Anrechnung von wiederkehrenden Kostenelementen“, S. 18, ist bei den Erlöseinbussen die Erlöseinbussen aus der Teilnahme an Alternativmärkten (z. Bsp. Markt für Systemdienstleistungen) nicht aufgeführt. Die Tabelle 4 ist dementsprechend zu ergänzen.

ANTRAG

In **Tabelle 4** „Grundsätze zur Anrechnung von wiederkehrenden Kostenelementen“ ist bei den Erlöseinbussen die **Erlöseinbussen aus der Teilnahme an Alternativmärkten (z. Bsp. Markt für Systemdienstleistungen)** zu ergänzen.

Kapitel 3.3 Entschädigung von Erlöseinbussen durch betriebliche Massnahmen und infolge Auswirkungen anderer Massnahmen auf betriebliche Ebene

In Kapitel 3.3.1, „Anrechenbare Kosten“, S. 20, wird im einleitenden Satz erklärt, dass primär Erlöseinbussen vergütet werden. In der ersten Anhörungsversion vom Oktober 2013 wurde präziser beschrieben: „..... wer-



den primär betriebliche Kosten oder Erlöseinbussen im Sinne der Opportunitätsbetrachtung oder aufgrund von effektiven Verlusten vergütet.“ Diese Beschreibung ist präziser und soll wieder eingefügt werden.

ANTRAG

Im Kapitel 3.3.1, Anrechenbare Kosten, ist der einleitende Satz zu **ergänzen**:

„Im Bereich der betrieblichen Massnahmen werden primär **betriebliche Kosten oder Erlöseinbussen im Sinne der Opportunitätsbetrachtung oder aufgrund von effektiven Verlusten** vergütet.“

Kapitel 4.2 Mehrzweckanlagen

Im Abschnitt „Kombination von subventionsberechtigten Massnahmen“, S. 26, wird von „einer mehrfachen Förderung“ gesprochen. Der Begriff *Förderung* ist im Zusammenhang mit den Sanierungen nicht zu verwenden, er ist durch *Entschädigung* zu ersetzen.

ANTRAG

Der Abschnitt „Kombination von subventionsberechtigten Massnahmen“ ist wie folgt zu **ändern**:

„... dürfen nicht zu einer mehrfachen **Förderung Entschädigung** führen.“

Kapitel 4.5 Weitere Spezialfälle

Im Abschnitt „Erlöseinbussen in Alternativmärkten“, S. 28, wird von „*keine* Ansätze zur Berechnung diesbezüglicher Erlöseinbussen“ gesprochen. Es sind jedoch bereits Ansätze vorhanden, weshalb „*keine*“ hier zu streichen ist.

ANTRAG

Im Kapitel 4.5, im Abschnitt „Erlöseinbussen in Alternativmärkten“, ist wie folgt zu **ändern**:

„... zurzeit bestehen ~~keine~~ Ansätze zur Berechnung....“



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conférenza dei governi dei cantoni alpini
Conférenza da las reganzas dals chantuns alpins

Wir ersuchen Sie, unsere Anträge bei Überarbeitung der Verordnung und der Vollzugshilfe zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungskonferenz der Gebirgskantone

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming